

IV.

Hinterlegungsordnung

vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Königer Linie regierender Fürst Brauß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

Hinterlegungsstellen sind die Gerichte, und zwar das Landgericht und die Amtsgerichte.

Das Landgericht ist Hinterlegungsstelle nur, wenn Hinterlegung erfolgen soll im Zusammenhang mit einer vor ihm anhängigen streitigen oder nicht streitigen Rechtsangelegenheit.

§ 2.

Gegenstand der Hinterlegung sind lediglich Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten.

§ 3.

Die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei den Hinterlegungsstellen des Fürstenthums nicht statt.